

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Im Bund und in allen Bundesländern gibt es das verfassungsrechtliche Verfahren der abstrakten Normenkontrolle. Diese ist anzustrengen, bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung. Unterschiede gibt es zwischen den einzelnen Bundesländern und dem Bund hinsichtlich des Quorums der Mitglieder des jeweiligen Landes- oder Bundesparlaments, die einen solchen Normenkontrollantrag beim Verfassungsgericht einreichen dürfen. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies neben der Landesregierung einem Drittel der Mitglieder des Landtags gestattet (Art. 53 Nr. 2 LV M-V, § 40 Abs. 1 LVerfGG M-V).

Das bislang notwendige Quorum eines Drittels der Mitglieder des Landtages ist, wie auch der Vergleich mit den Bundesländern Niedersachsen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Brandenburg und dem Bund zeigt, zu hoch. Realistischerweise wird ein Antrag auf Normenkontrolle eher von der Opposition kommen, als von einer an der Regierung beteiligten Fraktion, die das zweifelhafte Gesetz selbst beschlossen hat oder gar der Regierung selbst. Aufgrund des hohen Quorums eines Drittels der Mitglieder des Landtags scheitert ein Anrufen des Verfassungsgerichts, wenn nicht die gesamte Opposition eine Normenkontrolle beantragt. Dadurch wird die abstrakte Normenkontrolle vielfach praktisch unmöglich. Es ist aber rechtsstaatlich unabdingbar, dass es die praktische Möglichkeit der verfassungsmäßigen Überprüfbarkeit von Parlamentsgesetzen gibt.

B Lösung

Artikel 53 Nr. 2 der Verfassung und § 40 Abs. 1 des LVerfGG werden dahingehend geändert, dass jede im Landtag vertretene Fraktion berechtigt ist, eine abstrakte Normenkontrolle beim Landesverfassungsgericht zu beantragen. Zudem wird das notwendige Quorum eines Drittels der Mitglieder des Landtags auf ein Viertel abgesenkt.

C Alternativen

Es bleibt beim bisher notwendigen Quorum eines Drittels der Mitglieder des Landtags, was eine Normenkontrolle praktisch unmöglich macht.

D Notwendigkeit der Regelung

Wenn Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes bestehen, muss es einer im Landtag vertretenen Fraktion oder eines Viertels der Landtagsmitglieder möglich sein, die verfassungsgerichtliche Überprüfung dieses Gesetzes zu beantragen.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 53 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung, eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder einer Landtagsfraktion,“.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG M-V)

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz M-V vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierung, mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder eine im Landtag vertretene Fraktion können beim Landesverfassungsgericht eine Entscheidung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung beantragen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**A Allgemeines**

Indem nach bisheriger Regelung eine abstrakte Normenkontrolle nur von der Landesregierung oder einem Drittel der Mitglieder des Landtages beantragt werden kann, wird dieses wichtige rechtstaatliche Instrument zur verfassungsrechtlichen Überprüfung von Gesetzen praktisch ausgehebelt. Das Quorum eines Drittels der Landtagsmitglieder ist so hoch, dass praktisch nur die regierungstragenden Fraktionen oder die gesamte Opposition über die Mitgliederstärke verfügen, eine Normenkontrolle zu beantragen. Dies ist rechtsstaatlich nicht zu akzeptieren, weshalb das Quorum gesenkt werden und zudem einzelne Fraktionen antragsberechtigt sein sollen.

B Zu einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Artikel 1 betrifft die notwendigen Änderungen in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Artikel 2

Artikel 2 betrifft die Änderungen im Landesverfassungsgerichtsgesetz.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.